

Offenlegungsverpflichtung gem. VERORDNUNG (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 unter Berücksichtigung der Änderungen durch VERORDNUNG (EU) 2020/852 – Konsolidierte Fassung der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 vom 12.07.2020:

Offenlegung gem. Art. 3:

Die Portfolioverwaltung ist individuell ausgerichtet. Je nach speziellem Kundenwunsch werden die Investitionsentscheidungen auf Basis der Kundenpräferenzen berücksichtigt und umgesetzt. Dies gilt entsprechend auch für den Bereich der Nachhaltigkeit, welcher in jenen Portfolioverwaltungen stark einfließt, wo der Kunde dies im Verwaltungsauftrag so vorgibt. Je nach Kundenwunsch werden ESG Kriterien berücksichtigt oder eine Portfolioverwaltung ohne Berücksichtigung von ESG Kriterien angeboten.

Die Identifizierung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt bei Finanzprodukten grundsätzlich durch den Produkthersteller (Finanzmarktteilnehmer). In der Anlageberatung wird daher auf die Informationen des Produktherstellers zurückgegriffen. In weiterer Folge werden dem Kunden diese Informationen zur Verfügung gestellt, im Zuge des Beratungsgesprächs näher erklärt und der Kunde auf die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der angebotenen Finanzprodukte hingewiesen. Dies insbesondere dann, wenn der Kunde sein spezielles Interesse betreffend Nachhaltigkeit kundgetan hat.

Offenlegung gem. Art. 4:

Die WSS agiert in ihrer Veranlagung entsprechend den Wünschen und Anliegen ihrer Kunden. Aufgrund der sich daraus ergebenden Vielzahl an unterschiedlichen Portfolios wird derzeit von Seiten der WSS Abstand genommen, eine nachteilige Auswirkung einer Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen. Sofern Kunden dezidierte Investments in beispielsweise erneuerbare Energien oder ähnliches wünschen, werden diese Wünsche selbstverständlich individuell umgesetzt. Eine Änderung dieser Vorgehensweise ist geplant, wenn eine einheitliche Strategie gefunden werden kann, bei denen die Interessen, Wünsche und Anliegen der Kunden weiterhin best-möglichst entsprochen werden kann.

Offenlegung gem. Art. 5:

Die Vergütungspolitik der WSS setzt keine Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken. Dies wird jährlich geprüft. Bei der Vergütungspolitik wird auf unterschiedliche Kriterien abgestellt. Hinzu kommt, dass auch entsprechende einzelvertragliche Regelungen grundsätzlich nicht von einer Vergütungspolitik außer Kraft gesetzt werden können und diese Umstände daher ebenfalls zu berücksichtigen sind.